

Räumliches Entwicklungskonzept (REK)

Gemäß § 11 Raumplanungsgesetz i.d.g.F. soll die Gemeindevertretung als Grundlage für die Flächenwidmungs- und die Bebauungsplanung unter angemessener Mitwirkung der Bevölkerung für das gesamte Gemeindegebiet bzw. Teile desselben ein räumliches Entwicklungskonzept (REK) zugunsten des Gesamtwohls der Bevölkerung sowie zur Verwirklichung der Raumplanungsziele entsprechend § 2 Raumplanungsgesetz erstellen.

Das REK stellt eine strategisch-kommunale Handlungsanleitung betreffend der räumlichen, funktionalen und baulichen Entwicklung der Gemeinde dar und weist sinnvollerweise einen Planungshorizont von zwei Generationen bzw. 50 Jahren auf.

In einem REK fließen vorhandene Leitbilder, Konzepte und Planungen der Gemeinde ein. Zudem ist auf Planungen des Bundes und des Landes sowie auf regionale Entwicklungskonzepte Bedacht zu nehmen.

Ein REK beinhaltet grundsätzliche Aussagen über:

- wesentliche örtliche Vorzüge der Gemeinde / Region und wie diese erhalten oder verbessert werden können
- Bedeutung der Gemeinde in der Region sowie Beitrag der Gemeinde zur überörtlichen Zusammenarbeit
- Siedlungsgestaltung unter Berücksichtigung der Infrastrukturerfordernisse, der Energieeffizienz sowie des Schutzes vor Naturgefahren (Entwicklung und Gliederung der Bauflächen, Abfolge der Bebauung, Siedlungsränder, Leerstand, Rückwidmungen, Quartiers- und Zentrumsentwicklung, Nah- und Regionalversorgung, Einkaufszentren, Ferienwohnungen und Zweitwohnsitze usw.)
- Freiraumentwicklung (Sicherung von Freiflächen für Landwirtschaft und Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz, Grünanlagen, Plätze, Sport- und Freizeitstätten, Spielräume für Kinder - siehe auch Spielraumgesetz)
- Schutz vor Naturgefahren
- Wirtschaftsstruktur (Betriebs- und Gewerbegebiete, Mischnutzungen, Verkehrsverbindungen usw.)
- Verkehrswegenetz und -abwicklung (siehe auch Straßengesetz)
- Tourismus und Naherholung
- Energieraumplanung (Energieeinsparung und -versorgung, nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz)
- Infrastrukturelle Erfordernisse und erforderliche Gemeinbedarfseinrichtungen

Die Ausarbeitung des REKs erfolgt in einem offenen Planungsprozess unter Beteiligung aller wichtigen Anspruchsgruppen (BürgerInnen, politische EntscheidungsträgerInnen, VerwaltungsmitarbeiterInnen, Experten und etwaige weitere Anspruchsberechtigte).

Dies bedeutet, dass interessierte Bürger und betroffene Akteure unter klar definierten Rahmenbedingungen bei der Ausarbeitung des REK mitwirken, im Rahmen von z.B. Arbeitsgruppen, Dialogen, Open-Space-Veranstaltungen, Zukunftswerkstätten, Wahrnehmungsspaziergängen.

Die Anwendung in der Praxis erfolgt dann in Form von:

- Flächenwidmungsplänen
- Bebauungsplänen
- Gemeindevertretungsbeschlüsse
- baubehördliche Entscheidungen der Gemeinde
- aufsichtsbehördliche Genehmigungen des Landes
- fachliche Äußerungen des Unabhängigen Sachverständigenrates (USR)

Die Gemeinde kann vor der Vergabe von Planungsleistungen beim Land eine Förderung des REKs aus Mitteln der Bedarfszuweisungen beantragen.

In der Regel beauftragt die Gemeindevertretung ein privates Planungsbüro für die Ausarbeitung eines REKs.

(Quelle:

http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bauen_wohnen/bauen/raumplanung/weitereinformationen/instrumenteundverfahren/raeumlichesentwicklungsko/allgemeineszumraeumliches.htm, Sept. 2015)